

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1753

9.7.1753 (No. 28)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-910184](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-910184)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags den 9. Jul. 1753.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es entstehen über Oltmann Annen, Rötter zu Godensholz, im Amte Alpen, und über Dije Klops, Brinkfeger zu Zetel, im Amte Neuenburg, sämtliche Güter, bey dem Neuenburgischen Landgericht, Schulden halber Concurse. 1. Angaben den 3. Sept. 2. Deduction. den 10. ejusd. 3. Prioritäturtheile den 18. ejusd. und 4. Vergantungen oder Lösen den 1. Oct. h. a.
2. Zur Vergantung und Löse in Hinrich Johann Claussen, in Bollings Hause zur Holle Concurssache ist nunmehr Terminus auf den 24. dieses Monats Julii bey hiesigem Landgericht anberahmet worden.
3. Johann Hinrich Schütte zu Barstrup, ist gewillet, 7 Scheffel Saatland am 31. hujus in seinem Hause verkaufen zu lassen. Den 30. Julii ist die Angabe bey dem delmenhorstischen Landgericht.
4. Hinrich Kuhlmann, zu Astrup, hat seine aus Dierk Hinrich Abrahams, zum

Ee

zum

zum Streeck, Concurſ gelöstes Bau cum pertinentiis an seinen Bruder Ahlert Kuhlmann oder Abraham abgetreten und verkauft. Den 4. Sept. a. c. ist die Angabe bey dem hiesigem Landgericht.

5. Es sollen verschiedene bey Reparation hiesiger Damm-Mühlen erforderliche Fuhren und Handdienste, die denen Eingefessenen der Bogtey Hatten zu verrichten beykommen, am 12. dieses Monaths Vormittags in der Königl. Cammer allhie, ausgedungen werden.

II. Cours der Gelder ist dem vorigen gleich.

III. Privatsachen.

1. Es hat Johann Friederich Töpken zu Beckum zwey extraordinaire blau-schmilichte Kühe zu verkaufen: diejenigen, welche an denselben ein Bes-lieden tragen, können sich bey ihm melden und nach Gefallen handeln.
2. Johann Wilhelm Bruns bey dem Schwey ist gesonnen seine allda gelegene Bau von 56½ Zuck, nebst allen Pertinentien aus der Hand zu ver-kaufen, oder auf einige Jahre zu verheuren. Wozu sich die Liebhaber den 4. Aug. 1753. in Ebke Keumauns Haus bey der Schweyer Kirchen einfinden und accordiren können.
3. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Stadt Delmenhorst ein grosses zum Malzen, Brauen, auch Brantwein brennen, nicht weniger Frucht und anderer dergleichen Handlung wohleingerichtetes bequem gelegenes Haus, samt gegen überstehenden Stall, einen hinter jeden ge-legenen Garten, gedoppelten Malzraum und Kellern, auch erforderli-chen Geräthschaft, als Darren, Braufessel, Butten, Tonnen und dergleichen, nicht weniger Saat- und Hoffländerereyen, Torffmöhren, Kirchenstühlen u. s. w. auf einige beliebige Jahre unter der Hand verheuret werden sollen. Alles haushälterisch zu gebrauchen, und demnechst, nach dem Inventario wieder abzuliefern. Das Wohnhaus ist mit doppelt gestrichenen Boden versehen, und in demselben, so wohl als in dem Stalle grosse Pumpen vorhanden, die das benötigte Wasser in Ueberfluß geben; verschiedener anderer Bequemlichkeiten zu geschweigen. Die nähern Conditiones und fernere Anweisung können bey dem Verfasser dieser Anzeigen erfraget werden, bey welchem sich die Liebhaber innerhalb 6 Wochen zu melden geliebet wollen.
4. Der Herr Justizrath Schreiber ist gewillet, sein Erbe zu Eßhorn samt zu-gehörigen Saat- Wisch- und Weide-Lande auf verschiedene Jahre wieder

wiederum zu verheuren, und kann solches zu Ostern 1754. angetreten werden. Die Liebhaber können sich bey dem Herrn Justizrath melden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen accordiren.

5. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß den 30. Julii als Montag nach dem 6. Sonntage nach Trinitatis im Vorwerk auf Witbeckersburg

- 1) Ein hundert Stück Ochsen bey 5 oder mehr auf Martini zu bezahlen, mit der Weyde, so lange sie dazu erforderlich, wird verkauft,
- 2) Das Vorwerkshaus daselbst und die dazu gehdrigen Ländereyen, Hamweise auf 1 oder mehr Jahre verheuret,
- 3) Die Abfahung der auf dem Wärf liegenden Dünge, und
- 4) Die Reparirung der zwischen denen 5 Hämnen, worauf bemeldte Ochsen gegenwärtig gewesen verhandene Dämme wenigstfordernd ausgedungen werden sollen. Wer Belieben trägt von denen Ochsen welche zu kaufen, und von denen Ländereyen welche zu heuren, auch die Abfahung des Mistes oder Dünge, und die Reparation der Dämme anzunehmen, kann sich am bemeldten Tage Mittags um 12 Uhr im Vorwerk auf Witbeckersburg einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen accordiren, auch den Zuschlag sogleich gewärtigen.

6. Wer 75 Rthlr. gegen 6 pro Cent und Anweisung gnugsamer Sicherheit vermittelst Ausstellung einer förmlichen Obligation verlanget, kan sich bey dem Verfasser dieser Anzeigen melden.

Folgendes ist von einem vornehmen Gönner eingesandt:

Kurze Anmerkungen über die Familien - Namen.

Der eigene Name ist derjenige, welchen man vor den Zunamen setzt, und uns Christen gegenwärtig bey der Taufe gegeben wird, als Friderich, Johann, Peter, lateinisch nennt man ihn prænomen.

Dasjenige, was man Zunamen nennet, ist agnomen, ein Name, welcher einem ganzen Geschlechte zukommt, nomen gentilitium & ex majorum sanguine.

Der Name, welcher nach dem Zunamen gesetzt wird, ist cognomen, quia ad ultimum adjicitur; welcher dazu dienet, um unter weitläufigen und fremden Geschlechtern ein unterscheidendes Kennzeichen zu machen.

Die alten Römischen Familien sind darnach, wie die jetzigen zu kennen, als Publius Cornelius Scipio, Marcus Tullius Cicero, Cajus Octavius Augustus

trus, wovon der erste pronomem, der Eigennamen, der zweyte agnomen das Geschlecht oder Zunamen, und der dritte cognomen oder Beynamen anzeigt.

Die Zunamen haben sich über die eigene Namen erhoben, wegen der Unterscheidung der Geschlechter. Der Gebrauch derselben hat sich gegen das Ende der Carolingischen Kayser und Könige Regierung bey dem Schlusse des zehnten und Anfang des eilften Jahrhundert, in Deutschland und Frankreich angefangen, als der Adel die Zunamen von ihren vornehmsten Lehngütern annahm, oder ihre Namen ihren Lehngütern beylegte, nachdem sie selbige erblich erlangten; man findet davon das erste Exempel in dem Jahr 987. worin Ludovicus 5. der Faule, letzter Carolingische König in Frankreich gestorben.

Der sorgfältige französische Historicus und Genealogist Joh le Labreur, wenn er von der Zeit redet, da die Namen und Wapen angefangen haben, erblich zu werden, behauptet: es könnten wenige ihre Abstammung über fünf bis sechshundert Jahre beweisen; weil die Namen und Wapen nicht erblich, sondern nur mit den Lehngütern verknüpft gewesen, die man bewohnet.

Die Ursache der Zunamen bey den bürgerlichen und gemeinen Leuten ist, nach des berühmten F. E. de Mezeray Meynung (in dem Leben Königs Philippe 2. Auguste, der von 1180. bis 1223. regieret, und bey dessen Zeiten die meisten Familien beständige und erbliche Namen schon sich zugeeignet und zu führen angefangen hatten,) bey einigen die Farbe und Art des Haars, die Geschicklichkeit oder Gebrechen des Leibes, die Tracht ihrer Kleider, oder das Alter; bey andern die Handthierung, das Amt, das Handwerk; bey einigen ihre guten und bösen Eigenschaften, und bey vielen die Landschaft oder Ort und die Meyerey, wo sie geboren gewesen. Nichts destoweniger ist dieses meistentheils irgend ein eigener Name, der in ihrer Familie gewöhnlich war, oder auch wohl nur ein Spottname gewesen, der auf ihre Nachkommen gekommen ist. Ich bin versichert, sagt dieser Geschichtschreiber, daß derjenige, welcher alle diese Punkte absonderlich untersuchen will, bekennen wird, daß er selten andre Ursachen davon finden kan.

Die eignen Namen dienen in den Geschlechtsregistern der Griechen und Hebräer die Familien anzuzeigen; man sagte, dieser oder jener ist Johannes Sohn: also hat der Evangelist Lucas das Geschlechtsregister des Herlandes der Welt gemacht. Vor der Erfindung der Zunamen (agnomina) war auch solches bey den deutschen und denen übrigen Christlichen Nationen sehr gebräuchlich, und waren die eigene Namen (nomina propria) in den Geschlechtsregistern die bedeutenden Zeichen der Familien, und weil selbige öfters nur blosshin in den Urkunden gesetzt worden, so giebet dieses die Dunkelheit und Verwirrung in den alten Geschichten, woraus nachhero so manche fabelhafte oder erdichtete Genealogien entsprossen sind.

Man kan von dieser Materie eine weisläufigere Ausführung mit zureichenden Beweis in dem sehr gelehrten und raren Buche des G. A. de la Roque so zu Paris 1678. in 4to unter dem Titel: Traité de la noblesse & de ses différentes Espaces, item in dessen Traité singulier du Blason, Paris 1677. in 12. gedruckt, finden, woraus obiges zum theil extrahiret.